

Beilage IX : Petition der zürch. Schulsynode an die hohe Bundesversammlung

Autor(en): **Keller, J.U. / Frey, J.C. / Wettstein, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **40 (1873)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Petition

der zürch. Schulsynode an die hohe Bundesversammlung.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Die Schulsynode des Kantons Zürich hat in ihrer ordentlichen Versammlung vom 1. September a. e. beschlossen, an Sie den Wunsch zu richten, Sie möchten in den Entwurf einer neuen Bundesverfassung nachfolgenden Artikel aufnehmen:

„Die Kantone sorgen für obligatorischen, unentgeltlichen und konfessionslosen Primarunterricht.

„Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Tit.! Ein hervorragender Staatsmann der Regenerationsperiode unseres Vaterlandes, Dr. Louis Snell, hat den Satz aufgestellt: Wahre Volksbildung steht zur Behauptung politischer Freiheit und Rechtsgleichheit im Verhältniß des Mittels zum Zwecke. Freie Verfassungen sind nur leblose Formen, falls sie nicht von einem einsichtigen und gebildeten, aufgeklärten und unterrichteten Volksgeist als von ihrer innern Seele getragen werden. Sie werden ohne diese Seele wieder absterben und – das Glück einer gleichen bürgerlichen und politischen Freiheit muß der auftauchenden Aristokratie unabwendbar zum Opfer fallen.

Die Richtigkeit dieses Satzes muß wohl am allerwenigsten Ihnen gegenüber bewiesen werden: Haben Sie ja mit uns die unerschütterliche Ueberzeugung, daß die Hebung des Primarunterrichtes nicht bloß die Quelle aller Freiheit, sondern auch das beste Fundament materieller Wohlfahrt ist.

Getragen von dieser Ueberzeugung und im Hinblick auf den trostlosen Zustand, in welchem sich das Schulwesen noch in manchen Kantonen der Schweiz leider befindet, begrüßten wir es freudig, als vor einem Jahre bei Anlaß der Begründung einer neuen Bundesverfassung sich das Bestreben

energisch geltend machte, die hochwichtige Sache des Primarunterrichtes zu einer Angelegenheit des Bundes zu erheben. Wie Ihnen wohl bekannt, zeigte sich dieses Bestreben nicht allein im Schooße der eidgenössischen Rätthe, — ein sehr großer Theil des gesamten aufgeklärten Schweizervolkes theilte dasselbe.

Tit.! Die gegenwärtige Bundesverfassung, von der wir gerne anerkennen, daß sie uns sehr viel Gutes brachte, beschäftigt sich, soweit es das Gebiet des Unterrichtswesens anbetrifft, nur mit den höchsten Stufen desselben. Es ist das ein entschiedener Mangel. Von den vielen Tausend Schweizerkindern, welche alljährlich die Primarschulen verlassen, besucht kaum 1% die höchsten Unterrichtsanstalten. Geht nun die neue Verfassung nicht weiter, als die noch in Kraft bestehende, so wird abermals und ohne Zweifel für eine lange Periode für jene 99% Kinder von Bundeswegen nichts gethan.

Das vorgeschlagene Postulat füllt aber nicht nur in der soeben bezeichneten Richtung eine Lücke aus, — es bildet auch die passendste Ergänzung zu jenen Artikeln, die eine Gesamtheit von materiellen Interessen repräsentiren und die sich beziehen auf die Eisenbahnen, Banken, Wasserbauten 2c. Diesen Bestimmungen würde ein Artikel über das geistige Leben des Volkes sehr wohl anstehen.

Der Bund beruft die jungen Leute zum Militärdienste; es kann ihm daher gar nicht gleichgültig sein, ob dieselben mehr oder weniger gebildet seien. Der zentralisirten Militärorganisation würde aus gutem Schulunterricht ein mächtiger Hilfsfaktor erwachsen und vor Allem aus die militärische Instruktion wesentlich erleichtert werden.

Das politische Leben wird in unserem Vaterlande von Jahr zu Jahr volksthümlicher, ja das Volk wird auch berufen, zum Werke der Gesetzgebung beizutragen. Ueberall werden die Volksrechte erweitert; bedingt aber nicht Erweiterung der Volksrechte mit eiserner Konsequenz auch Erweiterung der Volksbildung? Gewiß!

Tit! Will man dem Leben des schweizerischen Bundesstaates mehr Impuls geben, so muß eine Hauptforge der Männer, welche auf den Zinnen unseres Gemeinwesens stehen, sein, daß so viel als möglich die Höhe der Bildung in allen Schichten des Volkes die gleiche sei. In der Verfassung sollen daher die wesentlichsten Grundsätze festgestellt werden in der Voraussetzung, daß die Exekutive sie zum Besten der allgemeinen Interessen ausführe.

Der Primarunterricht soll in erster Linie obligatorisch sein. Dieser Grundsatz besteht zwar bereits in allen schweizerischen Kantonen; mancherorts aber figurirt er wohl auf dem Papier, ohne in der Praxis die rechte Anwendung zu finden. Die Statistik zeigt, daß in einem Kanton der Schulzwang nur für Kinder von 7 bis 11 Jahren gilt, daß in einem andern Kanton der Unterricht nur fünf Monate im Jahr dauert, daß endlich in einem dritten Kanton die Schulversäumnisse den Schulbesuch überwiegen.

Man mag sich über den Werth oder Unwerth der Rekrutenprüfungen streiten; allein eine höchst unerfreuliche Thatsache haben sie doch zu Tage gefördert, nämlich, daß in unserem Freistaate die Zahl derer viel zu groß ist, welche des Schreibens und Lesens unkundig sind.

Das Obligatorium ist vielorts nicht viel mehr als eine leere Phrase und zur Bekräftigung dieser Behauptung weisen wir auf den Umstand hin, wonach im Kanton Tessin 3874 schulpflichtige Kinder gar keine Schule besuchen.

Der Primarunterricht soll unentgeltlich sein.

Schon hat die Mehrzahl der Kantone diesen Grundsatz eingeführt. In andern Kantonen ist es den Gemeinden freigestellt, Schulgeld zu beziehen oder nicht. Die Schulsynode ist der Ansicht, daß der Zeitpunkt gekommen sei, da man sich überall auf den Standpunkt der Unentgeltlichkeit stellen sollte. Sobald der Staat die Eltern zwingt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so ist es unbillig sie dafür zahlen zu lassen.

Der Primarunterricht soll konfessionslos sein.

Dieses Postulat folgt mit Nothwendigkeit aus den beiden andern, nummehr allgemein anerkannten Sätzen: Die Schule ist obligatorisch, — der Glaube ist frei.

Der Staat hat das Recht, von seinen Bürgern zu verlangen, daß sie ihre Kinder unterrichten lassen. Es handelt sich zunächst um den Schutz, den man den Kindern schuldig ist, deren Eltern pflichtvergessen genug wären, jene in heillosen Unwissenheit aufwachsen zu lassen. Dann bedarf ganz besonders die Republik um ihrer eigenen Existenz willen gebildeter Bürger.

Handelt es sich jedoch um Glaubenslehren, so hat das Recht des Staates der Autorität der Familie zu weichen. Die Glaubensfreiheit verlangt, daß der Staat den Glauben selbst des geringsten Bürgers achte und daß er nicht versuche, ihm oder seinen Kindern direkt oder indirekt etwas Anderes aufdringen zu wollen. — Hieraus folgt, daß der konfessionelle resp. kirchliche Religionsunterricht aus der allgemeinen, obligatorischen Volks-

schule ausgeschlossen werden muß. Wird nun aber dadurch aller und jeder Religionsunterricht aus der Schule entfernt? Durchaus nicht.

Aus der universal-religiösen Bildung soll nur das entfernt werden, was von herrschsüchtigen Priestern als Menschenwerk hineingebracht worden ist: Der Dogmatismus und der Konfessionalismus, das, was die Religion der Liebe zu einer Religion des Hasses, die Religion der Freiheit zu einer Religion der Geistesknechtschaft machte.

Wir wollen einen Religionsunterricht, wie er für den Menschen und zwar für jeden Menschen auf der Erde paßt, der sich den Entwicklungsgesetzen des kindlichen Geistes anschließt. Wir stehen auf allgemein humanistischem Standpunkt. Das ist überhaupt der Standpunkt jeder Schule, die keine Standes-, keine Berufs-, keine Tendenz-Schule ist. Ob unser Schüler diesem oder jenem Stande angehöre, ob er später dieses oder jenes Geschäft betreibe, das kümmert uns nicht, zur allgemeinen Erziehung gehört es auch nicht. Man kann es auch nicht wissen, was der junge Mensch dereinst will und wird. So wenig wir also beim gewöhnlichen Unterricht eine Profession berücksichtigen, ebensowenig beim Religionsunterricht eine Konfession.

Die Schulsynode steht mit dieser Anschauung nicht allein. Die Botschaft des h. Bundesrathes sagt: „Der Bund stellt sich ü b e r die religiösen „Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er a n e r k e n n t keine derselben. „Er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und um dafür zu „sorgen, daß der Frieden unter ihnen herrsche. Er vertheidigt weder eine „Konfession noch eine Kirche, er vertheidigt lediglich das Individuum, indem „er diesem die Respektirung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens „sichert.“

Am Volkstag zu Solothurn, glorreichen Andenkens, haben zirka 20,000 Schweizerbürger das Postulat angenommen: „Wir wollen eine „obligatorische, unentgeltliche, von konfessioneller Führung entzogene Volks- „schule.“

In ähnlicher Weise spricht sich der schweizerische Grütliverein aus.

Der Bund soll endlich befugt sein, über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Hiedurch sollen die fortgeschrittenen Kantone in ihrem Wettlauf, das Schulwesen zu heben, nicht gehemmt werden; ohne diese Kompetenz wäre aber alles andere ein frommer Wunsch, eine Bestimmung, die im rein theoretischen Zustande verbliebe und gar keine praktischen Folgen hätte.

Tit. ! Die gegenwärtige Zeit charakterisirt sich durch den Kampf der Freiheit gegen die Präensionen des Ultramontanismus, durch den Kampf des Lichtes gegen die Finsterniß. Erhebende Siegeszeichen in diesem Kampfe sind für uns die Ausweisung des Bischofes von Hebron und vor Allem aus der Volkstag von Solothurn. Und doch sind das mehr äußere Erfolge, Erfolge, die sich zum Theil stützen auf die Gewalt des Staates, welche ihm Kraft seiner Konstitution zukommt. — Noch lange wird der schwarze Schnee, wie sich der hochverdiente Landammann des Kantons Aargau, Hr. Dr. Augustin Keller, ausdrückte, auf unsern Alpen liegen, und noch lange werden die unheimlichen schwarzen Vögel unsere freiheitlichen Zustände und unsern konfessionellen Frieden bedrohen, wenn nicht allgemeine Volksbildung, einer Sonne gleich, alle Schweizerherzen erwärmt und alle Schweizerköpfe erhellt. Die Aufklärung allein ist die rechte Wurfschaufel, mit der wir den schwarzen Schnee wegschaffen. Das Licht der Aufklärung allein säubert die Schlupfwinkel und erzeugt jene frische und gesunde Lebensluft, in welcher dem schwarzen Gelichter der Athem ausgeht.

Tit. ! Die Unterzeichneten haben im Namen und Auftrag der zürcherischen Schulsynode den Standpunkt dargelegt, den das Kollegium in dieser wichtigen Frage einnahm. Verkennen Sie in dem entschiedenen und rückhaltlosen Ausdruck unserer Ansichten die republikanische Gesinnung nicht, von der wir alle beseelt sind.

Sprechen Sie das Wort aus ! Bahnen Sie durch eine allgemeine Volksschule, die unter der Obhut des Bundes steht, in That und Wahrheit allgemeine Volksbildung an, die ja, wie der vortreffliche Bischoffe so schön sagt, auch Volksbefreiung ist.

Genehmigen Sie, Tit. ! die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung, mit welcher verharren

U f t e r , den 1. September 1873.

Im Namen der zürcherischen Schulsynode :

J. U. Keller, Präsident.

J. C. Frey, Vizepräsident.

H. Wettstein, Aktuar.